

Haupt- und Finanzausschuss	03.03.2016
Rat	07.04.2016

**öffentlich**

Vorlage Nr.	199/2016-2
Stand	01.03.2016

**Betreff Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen****Beschlussentwurf**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt

1. die Tagesordnung aufgrund äußerster Dringlichkeit um den Tagesordnungspunkt „Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen“ zu erweitern
2. gemäß § 60 Abs. 1 S. 1 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 2 S.1 der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Bornheim anstelle des Rates über die Teilnahme der Stadt Bornheim am Sonderprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen "Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen" (Dringlichkeitsentscheidung),
3. nimmt den gestellten Antrag vom 19.02.2016 zur Kenntnis.

**Beschlussentwurf Rat**

Der Rat genehmigt gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW die vorstehende Dringlichkeitsentscheidung des Haupt- und Finanzausschusses (siehe Beschlussentwurf HFA).

**Sachverhalt**

Mit der gemeinnützigen Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe mbH (GfO) wurden in der Vergangenheit wiederholt Gespräche zum Vorhaben, eine Clearingstelle in den Räumen des ehemaligen Krankenhauses in Merten einzurichten, geführt. Es ist vorgesehen, dass das Clearingverfahren der minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge dann in der Einrichtung der GfO durch das dort arbeitende Personal durchgeführt wird. Die pädagogische Begleitung der Gruppe soll von Olpe übernommen werden. Die Personalakquise gestaltet sich zwar schwierig, aber es stehen bereits mehrere Bewerber/-innen in einem auf den 07.03.2016 terminierten Bewerbungsverfahren zur Auswahl. Nach telefonischer Rückmeldung der GfO am 11.02.2016 wird das Projekt mit großer Energie verfolgt, um zeitnah mit der Arbeit in der Clearinggruppe beginnen zu können.

Um das Vorhaben realisieren zu können, hat die GfO um Unterstützung finanzieller Art gebeten. Mit Schreiben vom 21.01.2016 wurde die GfO gebeten, der Verwaltung eine Kostenschätzung für den geplanten Umbau der vorgesehenen Räume zukommen zu lassen, was zwischenzeitlich auch geschehen ist.

Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW hat einen Projektauftrag zum Sonderprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen „Hilfen im Städtebau für Kommunen zur Integration von Flüchtlingen“ herausgegeben. Demzufolge sind investive Ausgaben für Quartiersanlagen- und Einrichtungen förderfähig. Die Gebäude müssen entweder in kommunaler Trägerschaft, in Trägerschaft freier Wohlfahrtsverbände oder in privater Trägerschaft stehen. Am 19.02.2016 wurde ein Antrag auf Zuwendung fristgerecht gestellt.

Nach den Bestimmungen des Projektaufrufs ist ein Stadtratsbeschluss erforderlich, der bis spätestens 11. März 2016 nachgereicht werden kann.

Da zur Wahrung des Termins eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW. Die Entscheidung ist dem Rat in seiner Sitzung am 7. April 2016 zur Genehmigung vorzulegen.

Dem Jugendhilfeausschuss wird in dessen Sitzung am 10.03.2016 mit Vorlage-Nr. 169/2016-4 entsprechend berichtet.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Wenn die Antragstellung positiv beschieden wird, können diese Mittel an den Träger weitergeleitet werden, ohne den Haushalt der Stadt zu belasten. Darüber hinaus wurden der Stadt Bornheim Mittel in Höhe von 10.837,19 € für freiwillige Maßnahmen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aus einer zweckgebundenen Zuwendung des Rhein-Sieg-Kreises zur Verfügung gestellt, die ebenfalls verwendet werden können.

### **Anlagen zum Sachverhalt**

- 01 Projektaufruf des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW
- 02 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung